

ZH_OBERGERICHT SU210004 vom 21. September 2021

ZH Obergericht, 2021-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU210004

FR: ZH_OBERGERICHT SU210004 du 21 septembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SU210004 del 21 settembre 2021

Erwägungen

E. 1

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, am 11. Juli 2019 am ...-Platz in Zürich ein Lichtsignal missachtet zu haben (Urk. 7).

E. 2

Festzuhalten gilt es vorab, dass es im vorliegenden Verfahren einzig darum gehen kann, zu prüfen, ob sich der dem Beschuldigten in der Anklage bzw. im Strafbefehl vom 26. November 2019 vorgeworfene Sachverhalt erstellen lässt. Eine allfällige davon abweichende Sachverhaltsvariante wie jene, welche die Vorinstanz der Vollständigkeit halber ebenfalls einer rechtlichen Würdigung unterzog (vgl. Urk. 27 S. 14 f.), ist entsprechend nicht von Relevanz.

E. 3

Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen.

E. 4

Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 4, 5 und 6) wird bestätigt.

E. 5

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'500.--.

E. 6

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 7

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – den Beschuldigten – das Stadtrichteramt Zürich – die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz (unter Rücksendung der Akten).

E. 8

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 15 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des

Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 21. September 2021 Der Präsident: Der
Gerichtsschreiber: lic. iur. Ch. Prinz MLaw L. Zanetti

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.